

Lohnempfehlungen der Kantonalen Ärztesgesellschaft für medizinische Praxisassistentinnen (MPA) 2024

1. Allgemeines

Die Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen empfiehlt ihren Mitgliedern diese Lohnempfehlung, welche der einzelnen Praxisinhaberin, dem einzelnen Praxisinhaber als Orientierungshilfe und Grundlage bei Einstellungsgesprächen und Lohnverhandlungen dienen soll. Es handelt sich hier nicht um eine Vorschrift. Allgemein wird empfohlen, Lohnerhöhungen und Lohnanpassungen nur aufgrund jährlicher Qualifikationsgespräche für individuelle Leistungen und persönliche Einsätze gewährt werden sollen.

2. Form des Vertrages

Es wird die schriftliche Form auf dem durch die FMH und den Verbänden der medizinischen Praxisassistentinnen ausgearbeiteten Formular "Arbeitsvertrag" empfohlen.

3. Mindestlohn (ehemals Salär)

Der Mindestlohn für 2024 beträgt bei einer medizinischen Praxisassistentin MPA (mit Diplom der Verbindung der Schweizer Ärzte mit Strahlenschutzausweis) bzw. einer Arztgehilfin DVSA im ersten Dienstjahr CHF 4'300.- pro Monat (entspricht einem Jahreslohn von CHF 55'900.-).

4. 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn bildet einen festen Lohnbestandteil für Angestellte und Lehrlinge. Umfasst das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr, so ist er anteilmässig auszurichten.

5. Leistungszulage (ehemals Dienstalterszulage)

Die Erhöhung des Salärs richtet sich nach dem Einsatz, den Fähigkeiten und der weiteren Ausbildung der medizinischen Praxisassistentin. Diese kann auch den regionalen Gegebenheiten angepasst werden und kann pro Dienstjahr CHF 100.- bis CHF 200.- pro Monat betragen.

Die Höhe der Dienstalterszulage bildet ein Thema des jährlichen Qualifikationsgespräches. In der Regel ist der Maximallohn mit dem 10. Dienstjahr erreicht.

11. Abzüge vom Bruttolohn

11.1 Arbeitnehmer (AN) Sozialabzüge

AHV/IV/EO/ALV	6.4% (obligatorisch)
NBU	bei Ihrer Versicherung anfragen (ab 8 Std. pro Woche obligatorisch) Abzug 100%
BVG	gem. Versicherungsausweis, Abzug 50%
KTG	bei Ihrer Versicherung anfragen (nicht obligat.), Abzug 50%

11.2 Arbeitgeber (AG) Sozialversicherungskosten

AHV/IV/EO/ALV	6.4% (obligatorisch)
FAK-Beitrag	1.2% bei Medisuisse
Verwaltungskosten AHV	0.35% vom AHV-Beitrag AG- und AN-Anteil
BU	bei Ihrer Versicherung anfragen, 100% zu Lasten AG
BVG	gem. Versicherungsausweis, 50% der Prämien zzgl. Verwaltungskosten
KTG	bei Ihrer Versicherung anfragen (nicht obligat.) 50% der Prämien

12. Überstunden

Überstundenarbeit ist jene Mehrarbeit, welche die MPA aufgrund einer Anordnung des Arbeitgebers oder einer betrieblichen Notwendigkeit über die vereinbarte Arbeitszeit (in der Regel 42 Stunden) leistet.

Die Überstundenarbeit wird in der Regel durch Freizeit oder Ferien gleicher Dauer ausgeglichen. Den Zeitpunkt bestimmt der Arbeitgeber.

Die Überstundenarbeit kann aber auch finanziell abgegolten werden. Wenn nichts vereinbart ist, muss ein Zuschlag von 25% bezahlt werden. Dieser Zuschlag kann aber durch Vereinbarung auch wegbedungen werden.

13. Arbeitsbedingungen

42 Stunden Woche im Jahresdurchschnitt

4 Wochen Ferien

5 Wochen Ferien für Angestellte unter 20 und ab 50 Jahren

14. Weitere Anstellungsbedingungen

Für alle weiteren Anstellungsbedingungen wie Freizeit, Ferien, Verhinderung an der Arbeitsleistung, Altersvorsorge usw. gelten die Bestimmungen des Formulars "Arbeitsvertrag", das über das FMH MPA Kompetenzzentrum, Nussbaumstrasse 29, Postfach, 3000 Bern 16, mpa@fmh.ch, Tel. 031 359 11 11 oder direkt <https://mpa-schweiz.fmh.ch/arbeitsrecht/musterarbeitsvertrag.cfm> angefordert werden kann.